Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 320 799,— bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)", das in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt ist, für in der Zeit vom 18. September 1964 bis zum 17. Dezember 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen, entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 1 320 799,— bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 320 799,— bfrs (rund 26 416 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für von einigen Ausführungsbehörden für Unfallversicherung und anderen deutschen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 3116, 4032, 4036, 4077, 4087, 6517a, 6520, 6522, 6577, 6580, 6583, 6616, 6626, 6627, 6667, 6670, 6671, 6716, 6718, 6719, 6735, 6742, 6784, 6787, 6788, 6812, 6813, 6819)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/23/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 11. Dezember 1963 sowie vom 16. Juni, 10. und 16. Dezember 1964, 15. Juni und 14. Dezember 1965, 8. und 15. Juni sowie 6. Dezember 1966, 1., 21. und 26. Juni und 14. Dezember 1967 sowie 29. Mai 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 497 871,73 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Ver-

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

zeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (1),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststellen und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Als Zuschuß beantragter Betrag*
1. Ausführungsbehörden für Unfallversicherung:	
a) Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein	5 240,18 DM
b) Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung	60 025,17 DM
c) Bundesbahnausführungsbehörde	84 776,66 DM
d) Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg	12 167,00 DM
e) Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung	4 101,83 DM
f) Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz	9 171,28 DM
g) Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung München	8 132,67 DM
2. Bundesbahnversicherungsanstalt	170 837,12 DM
3. Gemeindeunfallversicherungsverbände:	
a) Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	43 021,49 DM
b) Eigenunfallversicherung Berlin	3 071,08 DM
c) Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt	6 278,07 DM
d) Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover	32 020,68 DM
e) Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein	10 108,63 DM
f) Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	7 982,85 DM
g) Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband	8 709,66 DM
h) Stadt Düsseldorf	931,90 DM
i) Unfallversicherung der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände	31 295,46 DM

Die in dem obigen Verzeichnis unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Dienststellen sind staatliche Verwaltungsbehörden oder Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9 und die betreffende Körperschaft unter Ziffer 2 ist im in obigem Artikel genannten Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgeführt.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 28. Februar 1962 bis 31. Dezember 1966 einschließlich beendigt waren; diese wurden somit ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, jedoch mit nachstehendem Vorbehalt:

a) In dem Teil der Anträge für die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wurde infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 irrtümlich ein Betrag von 4 606,09 DM in den Antragsbetrag aufgenommen; diese Summe ist von dem beantragten Betrag abzuziehen.

b) In dem Teil der Anträge für den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband wurde für einen Arbeitnehmer der Beweis für die Wiederbeschäftigung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 nicht erbracht, so daß der in diesem Teil der Anträge mit einem Betrag von 1 768,24 DM aufgeführte Fall nicht berücksichtigt werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obigen Dienststellen und Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von

(1) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

insgesamt 6 374,33 DM (4 606,09 DM + 1 768,24 DM) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 497 871,73 DM — 6 374,33 DM = 491 497,40 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststellen und Körperschaften — staatliche Verwaltungsbehörden, Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9 und eine in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 aufgeführte Körperschaft — für in der Zeit vom 28. Februar 1962 bis 31. Dezember 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 491 497,40 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für nachstehende Dienststellen und Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 491 497,40 DM (rund 122 874 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ausführungsbehörden für Unfallversicherung:	
a) Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein	5 240,18 DM
b) Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung	55 419,08 DM
c) Bundesbahnausführungsbehörde	84 776,66 DM
d) Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg	12 167,00 DM
e) Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung	4 101,83 DM
f) Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz	9 171,28 DM
g) Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung München	8 132,67 DM
2. Bundesbahnversicherungsanstalt	170 837,12 DM
3. Gemeindeunfallversicherungsverbände:	
a) Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	41 253,25 DM
b) Eigenunfallversicherung Berlin	3 071,08 DM
c) Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt	6 278,07 DM
d) Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover	32 020,68 DM
e) Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein	10 108,63 DM
f) Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	7 982,85 DM
g) Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband	8 709,66 DM
h) Stadt Düsseldorf	931,90 DM
i) Unfallversicherung der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände	31 295,46 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY